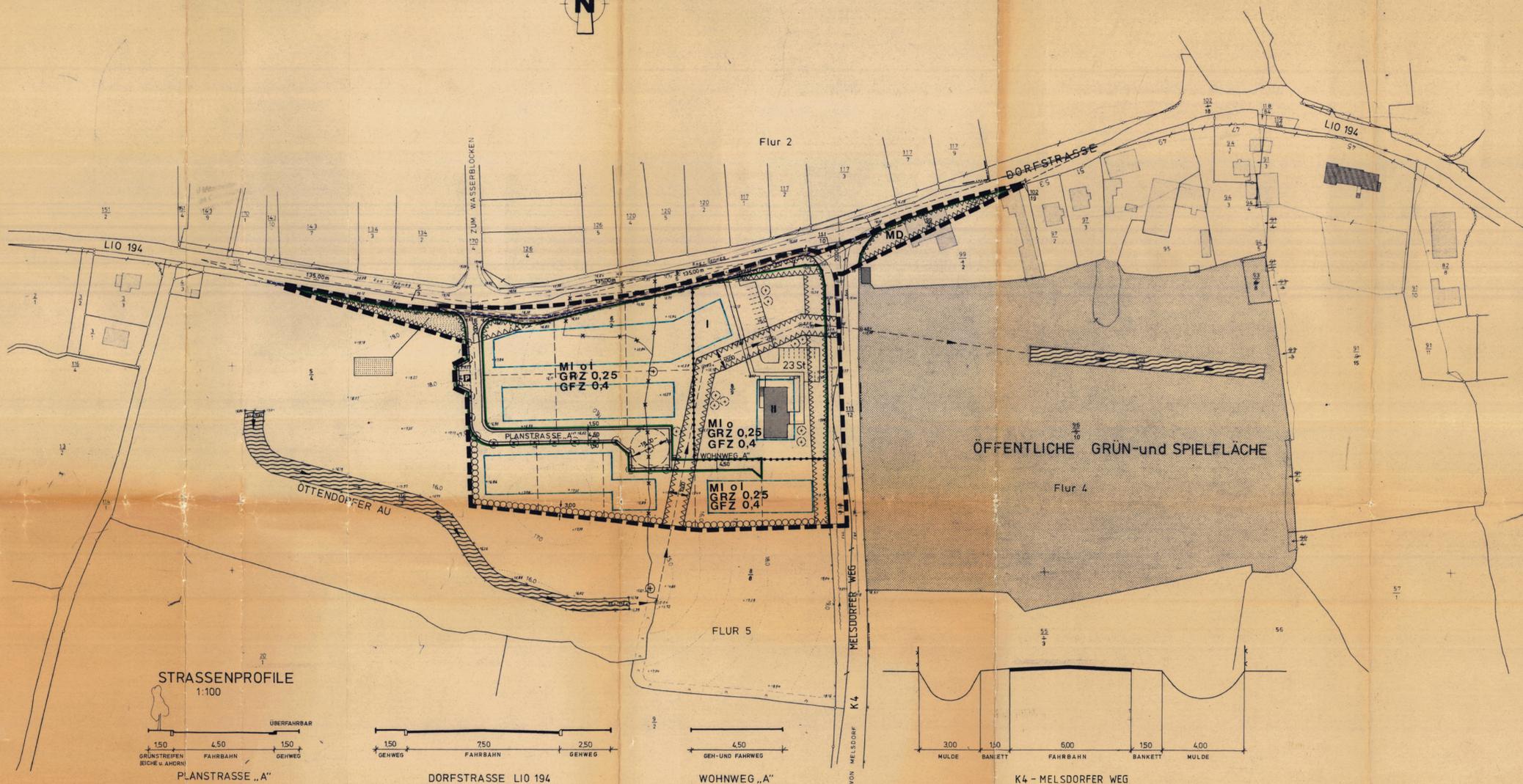


SATZUNG DER GEMEINDE OTTENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 RAMMSKRUG (WESTL. MELSDORFER WEG, ECKE DORFSTRASSE)

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVBl. Schl.-Holst. S. 198) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBAUG VOM 9.12.1960 (GVBl. Schl.-Holst. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG OTTENDORF VOM 4.9.1980 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 RAMMSKRUG (WESTL. MELSDORFER WEG, ECKE DORFSTRASSE), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1:1000



STRASSENPROFILE 1:100



ERLÄUTERUNGEN

PLANZEICHEN	RECHTSGRUNDLAGE
1. FESTSETZUNGEN	
GRZ 0,25	§ 9/7 BBAUG
GFZ 0,4	§ 6 BAUNVO
II	§ 5 BAUNVO
II	§ 16/3 BAUNVO
O	§ 22 BAUNVO
BAUGRENZE	§ 23 BAUNVO
FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE	§ 9/1/12 BBAUG
WASSERLEITUNG MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT	§ 9/1/11 BBAUG
VERKEHRSFLÄCHEN	
OFFENTLICHE PARKPLATZE	§ 9/1/11 BBAUG
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9/1/11 BBAUG
PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGEMASSE BÄUME UND STRÄUCHER	§ 9/1/25 BBAUG
ZU ERHALTENDE BRUNNE	§ 9/1/25 BBAUG
ZU PFLANZENDE BÄUME (EICHE u. AHORN)	§ 9/1/25 BBAUG
ABGRENZUNG DES MASSES DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG	§ 16/4 BAUNVO
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9/1/10 BBAUG
2. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
GEPLANTE GRUNDSTÜCKSZUSCHNITTE	
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
SICHTDREIECKE	
WASSERFLÄCHE OTTENDORFER AU	
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
G-GEHWEG F - FAHRBAHN	
MÜLLPLATZ	
VERROHRTTE OTTENDORFER AU	
WASSERLEITUNG	

TEIL B - TEXT

- § 1
DACHNEIGUNG DER 1 GESCHOSSIGEN HAUSER 30 - 45° DES ZWEI GESCHOSSIGEN HAUSES 15 - 25°. DIE HAUSER SIND MIT VORMAUERSTEINEN ZU VERBLENDEN!
SATTEL- UND WALDORCHER SIND MIT DUNKLEN PANNEN ZU DECKEN.
- § 2
NACH § 9a(1)-BBAUG IST DIE ERRICHTUNG VON HOCHBAUTEN ERST DANN ZULÄSSIG, WENN DIE SCHADLOSE ABWASSERBESEITIGUNG GESICHERT IST. MIT DEM BAU DER ABWASSERANLAGEN SOLL 1980 BEGONNEN WERDEN. DIESE FESTSETZUNG WIRD AUF 3 JAHRE BEGRENZT.
- § 3
GARAGEN MÜSSEN INNERHALB DER AUF DEN GRUNDSTÜCKEN AUSGEWIESENEN OBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ERRICHTET WERDEN. INNERHALB DER SICHTDREIECKSFLÄCHEN DARF BEWUCHS DIE HÖHE VON 70 CM ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
- § 4
IN EINEM ABSTAND VON MINDESTENS 1,0M BEIDSEITIG DER WASSERLEITUNG DER STADTWERKE KIEL IN DER L-194 DÜRFEN KEINE ANPFLANZUNGEN VORGENOMMEN WERDEN.

OTTENDORF, DEN 22. März 1982

 GEMEINDE OTTENDORF
 BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 5 U. 9 BBAUG. AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22. März 1982. GEMEINDE OTTENDORF BÜRGERMEISTER	DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. O. SEP. 1980 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRÄßENRÄUMLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT. KIEL, DEN 3. OKT. 1980 Dipl.-Ing. F. W. Komp Öffentlich best. Vermessungsingenieur 23 Kiel Papenkamp 5 - Telefon 61294	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 24.02. BIS 25.02.1982 VORHERIGER AM 25.02.1982 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GE-MACHT WERDEN KÖNNEN, ZU JEDERMANN'S EINSICHT, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. OTTENDORF, DEN 22. März 1982 GEMEINDE OTTENDORF BÜRGERMEISTER	DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 4.9.1980 GEBILLIGT. OTTENDORF, DEN 22. März 1982 GEMEINDE OTTENDORF BÜRGERMEISTER	DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGS-PLANSATZUNG BESTEHEND AUS PLAN-ZEICHNUNG UND TEXT WURDE NACH § 11 BBAUG, MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES RENDSBURG - ECKERNFÖRDE VOM 14.07.82 AZ. 31 - 200/82 ERTEILT. OTTENDORF, DEN 22. März 1982 GEMEINDE OTTENDORF BÜRGERMEISTER	DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLAN-ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT! OTTENDORF, DEN 22. März 1982 GEMEINDE OTTENDORF BÜRGERMEISTER	DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS VOM 13.4.1982, AZ.: B 5, OTTENDORF BESTÄTIGT. OTTENDORF, DEN 13. April 1982 GEMEINDE OTTENDORF BÜRGERMEISTER	DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT! OTTENDORF, DEN 13. April 1982 GEMEINDE OTTENDORF BÜRGERMEISTER	DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 23.02.1982 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGT DAHER ÖFFENTLICH AUS. OTTENDORF, DEN 15.7.1982 GEMEINDE OTTENDORF BÜRGERMEISTER	DIESER Bebauungsplan bestehend aus Text und Plan-zeichnung sowie die beigefügte Begründung sind am 02. September 1997 mit der erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung und der Bestätigung der Aufgabenerfüllung in Kraft getreten und liegt dauernd öffentlich aus. Ottendorf, den 23. Sep. 1997 GEMEINDE OTTENDORF BÜRGERMEISTER	VÖLKER HÜBNER Ing. Grad. BCB und BWK Eickemförder Straße 235 E 2300 KIRCHENSCHLAGEN Telefon 62108 AUFGESTELLT MAI 1980 GEÄNDERT 27.6.1980
---	---	---	--	---	--	---	--	--	---	---